
Studierendenwerk Freiburg

Neubau Wohnheime St. Martin

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 25.02.22
Offenlage



Studierendenwerk Freiburg, Neubau Wohnheime St. Martin, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Offenlage

Projektleitung und -bearbeitung:
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht1

2. Rahmenbedingungen und Methodik.....1

 2.1 Rechtliche Grundlagen..... 1

 2.2 Methodische Vorgehensweise..... 3

 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte 3

 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten 4

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....5

4. Wirkfaktoren des Vorhabens6

5. Relevanzprüfung.....6

 5.1 Europäische Vogelarten 6

 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV 7

 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung 8

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten8

 6.1 Bestandserfassung 8

 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände..... 10

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 11

 7.1 Fledermäuse 11

 7.1.1 Bestandserfassung..... 11

 7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände 15

 7.2 Reptilien 17

 7.2.1 Bestandserfassung..... 17

 7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände 18

8. Erforderliche Maßnahmen 19

 8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen 19

 8.2 CEF-Maßnahmen..... 20

9. Zusammenfassung21

10. Quellenverzeichnis22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet).	1
Abb. 2: Ergebnis der Schwärmkontrollen. Dargestellt sind einzelne Echoortungsrufe auf Jagd und Transferflügen aller festgestellten Arten(-gruppen) sowie kurzzeitiges Balzverhalten der Zwergfledermaus.....	14
Abb. 3: Ergebnis der Balzkontrolle am 01.09. Dargestellt sind einzelne Echoortungsrufe aller festgestellten Arten sowie sicher nachgewiesenes Balzverhalten.....	15
Abb. 4: Anbringung der Fledermauskästen (rote Punkte): Drei Kästen an dem Sims der Südwestfassade, zwei Kästen an der Nordwestfassade im Bereich der Gebäudeecke. 21	

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna in 2021	8
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	9
Tab. 3: Übersicht Erfassungstermine Fledermäuse	11
Tab. 4: Artenliste der im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten.....	13
Tab. 5: Übersicht Erfassung Eidechsen 2021.....	17

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Karte Ergebnisse Brutvogelkartierung
- Karte Ergebnisse Reptilienkartierung

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Das Studierendenwerk Freiburg plant in Offenburg die Errichtung von drei neuen Studentenwohnheimen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,5 ha. Das Vorhaben wird als Genehmigungsverfahren nach § 34 BauGB durchgeführt.

Lage des Plangebiets

Die Gebäude werden auf einer Freifläche geplant, die umfasst wird von der Zähringer Str. im Osten, der St. Martin Straße im Süden und der Straße Am Krummer im Nordwesten.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet).

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Phase 1 (Relevanzprüfung): In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1(Relevanzprüfung)

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2012) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 01.03.2021 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Brachfläche mit Hochstauden, teilweise mit Brombeersukzession
- Bereich mit dichten Gehölzen (Bäume und Sträucher) im Nordwesten
- Kleiner Gartenteich (Folienteich)
- Ein länglicher alter Schuppen, Gebäudereste
- Betonierter Bereich mit spärlicher Vegetation

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Es sind insgesamt drei Gebäudeblöcke geplant. In den Außenanlagen sind PKW- und Fahrradstellplätze vorgesehen, sowie Sitzbänke, Grünflächen mit Stauden- und Gehölzpflanzungen. Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität sind außerdem eine Reckstange, Tischtennisplatte und ähnliche Anlagen vorgesehen.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Bodenabgrabung, -aufschüttung und -lagerung, sowie Verdichtung • Emissionen wie Lärm, Abgase und Staub • Störungen durch menschliche Anwesenheit • Gehölzrodungen
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung • Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen durch Licht und Lärm durch die Wohnnutzung • Abgas- und Lärmemissionen durch die Anwohnerfahrzeuge

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante
Vogelarten*

Aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet ist es denkbar, dass Rote-Liste-Arten, wie Grauschnäpper, Bluthänfling und Feldsperling dort ihr Revier haben. Die vielen Hochstauden bilden eine geeignete Nahrungsgrundlage durch die dadurch vorhandenen Insekten, bzw. Samen.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, nämlich für die der Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere. Für diese Artengruppen fehlen Totholz und Gewässer. Der im Plangebiet befindliche kleine Gartenteich bietet keiner FFH-Anhang IV-Art einen Lebensraum. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Im Plangebiet befinden sich alte Gebäude (Schuppen), die Quartier für Fledermäuse sein könnten. Ebenso könnten die Gehölze bedeutsamer Lebensraum für Fledermäuse sein, da die Gehölze im Plangebiet eine grüne Insel in dem ansonsten bereits bebauten Umfeld bilden.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion des Gebäude- und Baumbestands für Fledermausarten wird erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*), konnte nicht ausgeschlossen werden. Es sind geeignete Saumstrukturen für Zauneidechsen vorhanden. Durch die nahegelegene ehemalige Gärtnerei ist auch das Vorkommen von Mauereidechsen denkbar, da diese häufig mit Erdmaterial oder Paletten eingeschleppt werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich

Amphibien

Durch einen Anwohner ist bekannt, dass in dem kleinen, künstlich angelegten Gartenteich Bergmolche (*Ichthyosaura alpestris*) leben. Diese Art ist jedoch nicht nach FFH-Richtlinie geschützt. Nach der Begutachtung des Teiches konnte ausgeschlossen werden, dass streng geschützte Amphibienarten vorkommen. Weitere Feuchtlebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergab, dass weiterer Untersuchungsbedarf für die Artengruppe der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien (Mauer- und Zauneidechse) besteht. Folgender Untersuchungsumfang und Methodik wird vorgeschlagen:

- Revierkartierung der Brutvögel von März – Juni nach Suedbeck et al. (2005), 6 frühmorgendliche Begehungen
- Kartierung der Eidechsen: 4 Begehungen von April – Juni; bei Nachweis von Eidechsen zwei weitere Begehungen im Zeitraum Juli – Anfang September zur Bestimmung der Populationsgröße
- Kartierung der Fledermäuse: Kontrolle der Gebäude und des Baumbestands, 3 Detektorbegehungen zur Wochenstubezeit (Mai – Juli) und zwei zur Paarungszeit (August – September)

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach der Methode der Revierkartierung von Suedbeck et al. (2005) in der Zeit zwischen März und Juni. Die insgesamt 6 Begehungen erfolgten früh morgens um den Zeitpunkt des Sonnenaufgangs und bei geeigneter Witterung (kein Frost, kein Niederschlag, kein starker Wind). Die genauen Erfassungsdaten sind in Tab. 1 aufgeführt.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna in 2021

Datum	Uhrzeit	Witterung
22.03.	06:30 – 07:20	Bedeckt, windstill, 3°C
14.04.	06:35 – 07:30	Sonnig, windstill, 0°C
06.05.	06:05 – 07:00	Bedeckt, leichter Wind, 6°C
21.05.	08:00 – 08:45	Bedeckt, leichter Wind, 14°C
01.06.	05:25 – 06:20	Sonnig, windstill, 14°C
17.06.	05:25 – 06:20	Sonnig, windstill, 20°C

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden hauptsächlich ungefährdete und weit verbreitete Vogelarten festgestellt, davon sind auch einige Brutvögel im Plangebiet (Amsel, Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp mit je einem Brutpaar). Diese Arten werden wie in Kapitel 5.1 dargestellt im Folgenden nicht weiter betrachtet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die viert

betroffenen Brutpaare kurzfristig in die Umgebung ausweichen können, bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in das Plangebiet zurückkehren und die neuen Grünstrukturen nutzen.

In der näheren Umgebung außerhalb des Plangebiets wurden zwei Arten festgestellt, die in Baden-Württemberg, bzw. Deutschland auf der Roten Liste stehen (Haussperling, Star). Die Ergebniskarte der Brutvogelkartierung im Anhang bietet einen Überblick über die Erfassungsergebnisse. Zur besseren Übersicht wurden in der Karte die Rote-Liste-Arten mit einer größeren Markierung dargestellt, als die nicht gefährdeten Brutvogelarten im Plangebiet. Randsiedler und Nahrungsgäste wurden nicht dargestellt.

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	-
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	-
NG	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	*	günstig	!	-
NG	Elster	<i>Pica Pica</i>	E	*	*	günstig	!	-
BA	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	-
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenichurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	-
BA	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	*	günstig	!	-
BA	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	-
NG	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	*	ungünstig/günstig	[!]	-
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	-
BA	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	-
BA	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Sa	*	*	günstig	!	-
BA	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	-
BA	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	*	*	günstig	[!]	-
BV	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	!	-

Status

BV Brutvogel im Plangebiet

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes

NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung B

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2021)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg

oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Star, Haussperling, Mauersegler

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Haussperling und Star sind Höhlenbrüter, das heißt, sie suchen sich natürliche oder künstliche Bruthöhlen für ihre Nester. Natürliche Baumhöhlen werden dabei ebenso genutzt wie Spechthöhlen, Nistkästen oder Hohlräume an Häuserfassaden. Beide Arten verfüttern zur Jungenaufzucht Kleintiere, wie Insekten, Würmer und Spinnen. Der Star frisst außerdem gerne Beeren und Früchte sowie Sämereien. Der Haussperling frisst vor allem Samen und Körner. Beide Vogelarten haben sich an den Lebensraum Siedlung angepasst und sind u.a. in bebauten Bereichen mit Gärten und Grünflächen zu finden.

In diesem Vorhaben sind beide Arten nicht direkt betroffen, da die Lebensstätten außerhalb des Plangebiets liegen.

Der Mauersegler verbringt einen großen Teil seines Lebens in der Luft und kommt nur zum Brüten auf die Erde. Nistplätze findet er an Felspalten oder auch an Spalten und Ritzen an Gebäuden. Auch Nisthilfen werden angenommen. Der Mauersegler ernährt sich ausschließlich von Insekten, die er in der Luft fängt.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Tötungs-/Verletzungsrisiko für Haussperling und Star besteht nicht, da die ausgewachsenen Tiere rechtzeitig fliehen können. Jungtiere/Eier in Nestern sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da die Brutstätten außerhalb liegen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Tötung/Verletzung von Mauerseglern ist ebenfalls ausgeschlossen, da die Art keine Brutstätten im Plangebiet hat.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führen, sind nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der drei Arten im Plangebiet befinden, kommt es mit hinreichender Sicherheit nicht zur Zerstörung im Zuge der Umsetzung der Planung. Der Verbotstatbestand tritt daher nicht ein.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein essentielles Nahrungsgebiet für den Mauersegler handelt und aufgrund des künftigen Wegfalls Mauerseglerbrutstätten im Umfeld aufgegeben werden.

Fazit

Es kommt mit hinreichender Sicherheit nicht zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Fledermäuse

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Überprüfung des Quartierpotentials für Fledermäuse und um einen Überblick über vorhandene Arten zu bekommen, wurden Untersuchungen im Plangebiet durchgeführt. Es wurde in einer Gebietsbegehung das Quartierpotential der Bäume kartiert und anschließend Schwärm- und Balzkontrollen durchgeführt.

Die Gebietsbegehung erfolgte am 25.03. und 08.06.2021. Beim ersten Termin wurde auf grundsätzliches Habitat- und Quartierpotential geachtet, beim Termin im Juni wurden dann die Schuppen genauer auf Kot und Verfärbungen kontrolliert.

Zur Wochenstubenzeit wurden außerdem drei morgendliche Schwärmkontrollen (Mai – August) und zur Paarungszeit (August – September) eine abendliche Balzkontrolle durchgeführt. Es wurden dabei auch angrenzende Bereiche in die Erfassungen einbezogen

Tab. 3: Übersicht Erfassungstermine Fledermäuse

Datum	Uhrzeit	Witterung
02.07.21	03:40 – 05:25	Trocken, leicht bedeckt, windstill, 14°C
07.08.21	04:30 – 06:10	Trocken, bedeckt, windstill, 17°C
24.08.21	04:50 – 06:30	Trocken, leicht bedeckt, windstill 15°C
01.09.21	22:20 – 00:20	Trocken, klar, windstill, 16°C

Quartierpotential, Leitstrukturen und Jagdhabitat

Das Planungsgebiet eignet sich grundsätzlich als Habitat für verschiedene Fledermausarten. Zu erwarten ist eine Nutzung hauptsächlich als Jagdhabitat von typischen Arten des Siedlungsraums. Dort am häufigsten anzutreffen sind Arten, die bevorzugt Spalten an Gebäuden besiedeln, beispielsweise die Zwergfledermaus. Solche potenziell vorkommenden Arten jagen häufig auch in und um Gehölzbestände und über Grünflächen wie sie im Plangebiet vorhanden sind. Quartiermöglichkeiten im Siedlungsbereich finden sich in der Regel in Spalten oder Hohlräumen an Gebäuden, aber auch Astlöcher und Höhlen in Bäumen werden von Fledermäusen als Quartier genutzt. Im Planungsgebiet befindet sich lediglich am westlichen Zaun zur Gärtnerei hin ein älterer Obstbaum mit Stammrissen und Fäulnisstellen und damit Quartierpotenzial. Alle weiteren Bäume und Gehölze besitzen kein ersichtliches Quartierpotenzial für Fledermäuse (direkt an der Grenze knapp außerhalb des Planungsgebiets befindet sich noch eine Birke mit Spechthöhle). Die zwei Schuppen hingegen bieten mit verschiedenen Hohlräumen hinter Holzverkleidungen und Dachpappe zahlreiche Quartiermöglichkeiten auch für größere Gruppen von Fledermäusen. Bei der zusätzlichen Kontrolle der Gebäude wurden keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung entdeckt, da jedoch nicht alle Bereiche abschließend kontrollierbar waren, konnte dies auch nicht ausgeschlossen werden. Lediglich Überwinterungsgesellschaften sind aufgrund

der kaum isolierten und damit vor Wind und Kälte wenig geschützten Strukturen kaum zu erwarten. Einer der Schuppen besitzt zudem einen offenen Kellerbereich, der als Winterquartier jedoch zu trocken ist.

Gehölze, Bäume und weitere unbeleuchtete Bereiche im Projektgebiet können auch als Leitstrukturen auf Transferflügen von verschiedenen Fledermausarten genutzt werden. Im Projektgebiet findet sich allerdings keine ausgeprägte Leitstruktur, die sich zu diesem Zwecke besonders eignen würde, bzw. sind im Umfeld weitere Bäume und deutlich besser geeignete Strukturen wie der Offenburger Mühlbach vorhanden, die von dem zu erwartenden Artenspektrum genutzt werden könnten. Sichtbeobachtungen zum Nachweis von Flugstraßen waren daher nicht notwendig.

Ergebnisse der Detektorerfassung

Während der Detektorbegehungen konnten folgende Arten sicher nachgewiesen werden: Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Weißrandfledermaus und Zwergfledermaus. Außerdem wurden weitere akustisch nicht sicher zu unterscheidenden Rufsequenzen des Artenpaares Rauhaut-/ Weißrandfledermaus aufgenommen, die vermutlich aber ebenfalls von der Weißrandfledermaus stammten. Zwei einzelne Rufsequenzen wurden zudem von Tieren der Gattung *Myotis* aufgenommen. Im Falle der einzelnen Detektorkontakte mit Tieren aus den Artengruppen *Myotis* und *Nyctaloid* (Abendsegler und Kleinabendsegler) sowie der Mückenfledermaus handelte es sich immer nur um vorüberfliegende oder kurzzeitig meist außerhalb des Planungsgebiets jagende Individuen. Daher können diese keine größeren, projektrelevanten Vorkommen darstellen. Dass die genannten Arten(-gruppen) an den betroffenen Gebäuden Wochenstuben- oder Paarungsquartiere beziehen, ist entsprechend der Untersuchungsergebnisse sehr unwahrscheinlich. Daher werden diese im Folgenden nicht weiter behandelt. Weitere Fledermausarten, die im Planungsgebiet vorkommen könnten, wurden während der Erfassungen nicht sicher nachgewiesen. Ein sporadisches Auftreten dieser Arten im Planungsgebiet ist grundsätzlich möglich, eine aktuelle Nutzung des Gebiets als essenzielle Lebensstätte ist vor dem Hintergrund der Untersuchungen allerdings unwahrscheinlich.

Weißrandfledermaus

Bei drei der vier Detektorkontrollen wurden jeweils Rufsequenzen aufgezeichnet, die aufgrund von Sozillauten entweder sicher der Weißrandfledermaus oder zumindest dem Artenpaar Rauhaut-/Weißrandfledermaus zuzuordnen waren. Darunter war ausdauernde Jagdaktivität beispielsweise unter einer Laterne in der Zähringerstraße, einmal ein Transferflug über die Grünfläche sowie mehrfach Kontakte im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets, einschließlich einzelner Sozillaute im Bereich des Gartens und der sich nördlich davon befindlichen Häuser. Es gab jedoch keine eindeutigen Hinweise auf eine Nutzung der im Planungsgebiet vorhandenen Quartiermöglichkeiten durch Wochenstuben oder Paarungsgesellschaften dieser Fledermausart. Einzeltiere könnten zeitweise die potenziellen Quartierstrukturen nutzen. Als Jagdhabitat werden offenbar verschiedene Stellen im Siedlungsbereich genutzt. Über das aktuelle Vorkommen von Wochenstuben in der Umgebung des Planungsgebiets ist derzeit nichts bekannt. Daher kann auf dieser Datenlage der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beurteilt werden.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus wurde an allen Terminen regelmäßig und in den meisten Bereichen des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Es ist anzunehmen, dass sich im weiteren Siedlungsraum von Offenburg mindestens eine Wochenstubenkolonie dieser Art befindet. Neben Jagd- und Transferflügen fand auch Balzverhalten statt, allerdings ohne dass die genaue Struktur angezeigt wurde, die als Paarungsquartier genutzt wird. Es ist in jedem Fall von mindestens drei Paarungsrevieren der Zwergfledermaus in der Umgebung auszugehen. Davon könnte sich eins auf das Planungsgebiet erstrecken, sodass dort auch mit einem Paarungsquartier zu rechnen ist. Auch Einzeltiere könnten zeitweise die Quartiermöglichkeiten im Planungsgebiet nutzen. Als Jagdhabitat wird vermutlich je nach aktueller Beuteverfügbarkeit das gesamte Planungsgebiet genutzt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet kann nicht abschließend beurteilt werden. Aktuell sind direkt vor Ort keine Wochenstuben bekannt, Hinweise auf eine Wochenstubenkolonie gibt es aus dem ca. 4 km entfernten Zunsweier. Entsprechend ihrer Lebensraumsprüche und aufgrund der relativ häufigen Nachweise während der Detektorerfassungen sowie weiterer Nachweise im Umfeld (eigene Daten und Daten der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg) erscheint ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population aber plausibel.

Tab. 4: Artenliste der im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Art		Schutzstatus		Gefährdung		Erhaltungszustand	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EU	D	RL D	RL BW	k.b.R.	BW
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	IV	§§	n	D	FV	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	n	3	FV	+

Schutzstatus:

EU Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Anhang II und IV

D nach dem BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchV besonders (§) und streng (§§) geschützte Arten

Gefährdung:

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003)

n derzeit nicht gefährdet

D Daten unzureichend

Erhaltungszustand:

k.b.R. Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen biogeographischen Region (BFN 2019)

BW Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (LUBW 2019)

FV / + günstig

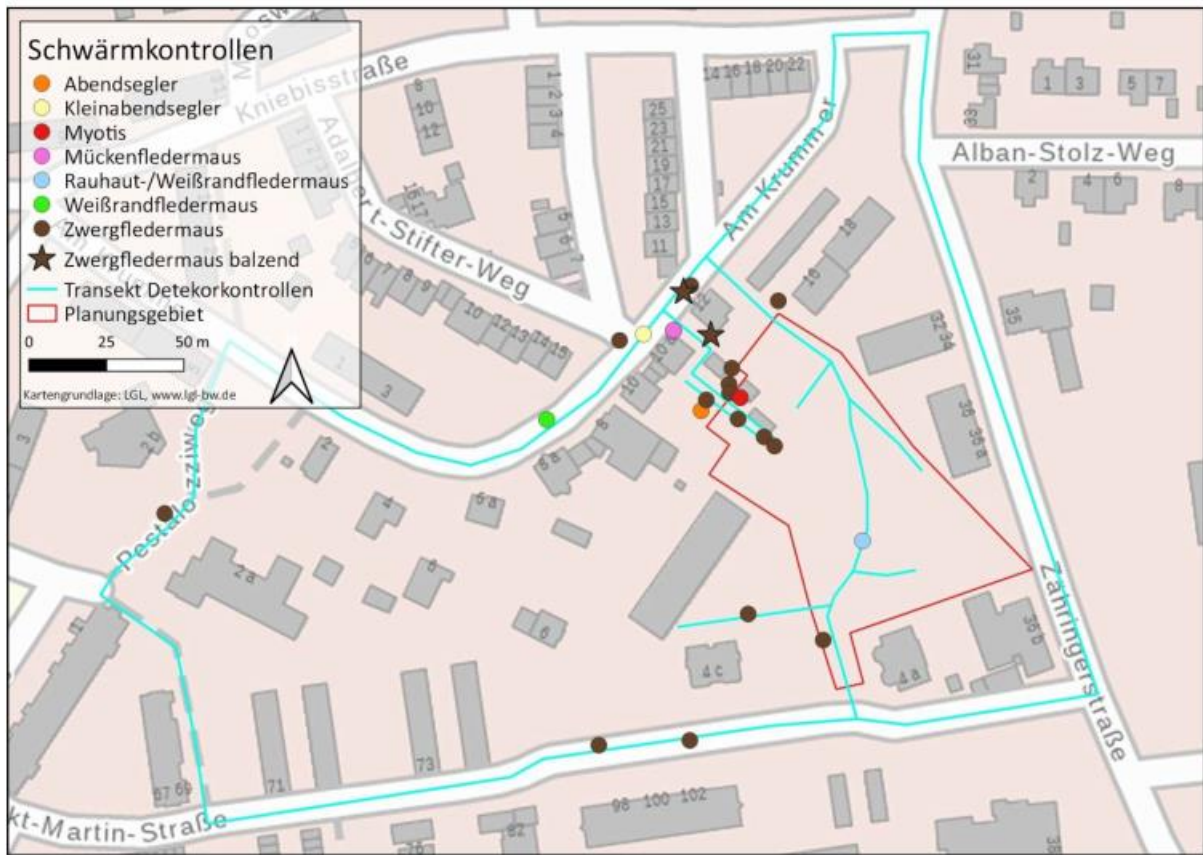


Abb. 2: Ergebnis der Schwärmkontrollen. Dargestellt sind einzelne Echoortungsrufe auf Jagd und Transferflügen aller festgestellten Arten(-gruppen) sowie kurzzeitiges Balzverhalten der Zwergfledermaus.

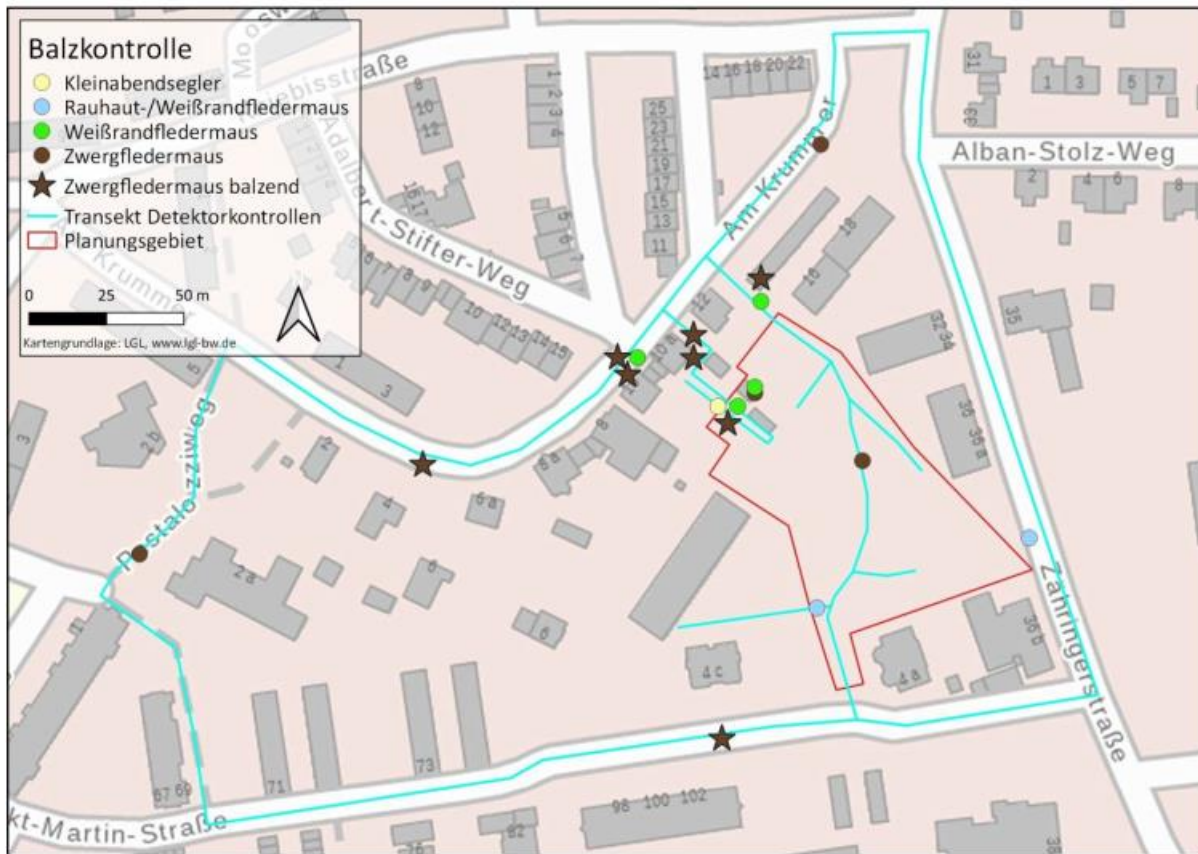


Abb. 3: Ergebnis der Balzkontrolle am 01.09. Dargestellt sind einzelne Echoortungsrufe aller festgestellten Arten sowie sicher nachgewiesenes Balzverhalten

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Fledermäuse

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es wurden Strukturen an einem Baum und Schuppen gefunden, die sich als Quartier für Einzeltiere, Paarungsgesellschaften und Wochenstuben eignen. Auf Basis der Detektorerfassungen können Wochenstubenkolonien im Planungsgebiet derzeit relativ sicher ausgeschlossen werden, möglich erscheint zumindest eine temporäre Nutzung des größeren Schuppens durch eine Paarungsgesellschaft der Zwergfledermaus sowie eine Nutzung der weiteren Quartiermöglichkeiten durch Einzeltiere aller nachgewiesenen Arten. Folglich könnten Fledermäuse bei den Abriss- und Rodungsarbeiten verletzt oder getötet werden.

Um das zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig: Der Abriss der Schuppen und die Gehölzfällung sind von Anfang Dezember – Ende Februar in einer mehrtägigen Frostperiode ohne zusätzliche Maßnahmen möglich. In der Zeit von Oktober – November sollte ein Abriss / eine Fällung nur mit vorheriger Kontrolle des Baumes auf Fledermäuse durch eine Fachperson stattfinden. Der Abriss der Schuppen erfolgt in der Zeit behutsam. Das mit dem Abriss beauftragte Unternehmen ist auf die Fledermaus-Thematik hinzuweisen. Beim Fund von Fledermäuse sind Sachverständige zu informieren.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Grundsätzlich sind Störungen von Fledermäusen durch bau- und betriebsbedingte Lärm und Lichtemissionen sowohl tagsüber als auch nachts möglich. Beeinträchtigt werden könnten Quartiere im Planungsgebiet selbst, Quartiere in der näheren Umgebung sowie Jagdgebiete und Leitstrukturen. Potenzielle Quartiere innerhalb des Planungsgebiets werden zu Beginn der Baumaßnahmen durch den Abriss der Schuppen und die Fällung des Baums entfernt, sodass dort keine übertragenden Fledermäuse zu erwarten sind und so keine Störungen mehr eintreten können.

Quartiere im direkten Umfeld des Planungsgebiets könnten tagsüber durch Baulärm gestört werden, so ist mit mindestens zwei weiteren Paarungsquartieren der Zwergfledermaus zu rechnen. Diese Art bezieht häufig Quartiere im Siedlungsraum mit entsprechender Lärmkulisse und kann diesbezüglich als relativ störungstolerant eingeschätzt werden. Aktuelle Hinweise auf größere Kolonien von Fledermäusen im direkten Umfeld bestehen auf Basis der Untersuchung nicht. Von weiteren Arten sind allenfalls Einzelquartiere im Umfeld zu erwarten, für die im vorliegenden Fall kein Störungstatbestand anzunehmen wäre.

Eine erhebliche Störung von Fledermauspopulationen könnte auch eintreten, sofern Bautätigkeiten auch nachts in der Aktivitätsphase von Fledermäusen durchgeführt werden. Da das Planungsgebiet jedoch innerhalb des Wohngebiets liegt, ist nicht anzunehmen, dass während der Nacht Bautätigkeiten erfolgen. Zudem wurden hauptsächlich Arten festgestellt, die bereits eine gewisse Lärm- und Lichtkulisse im Siedlungsbereich tolerieren – sensiblere Arten vor allem der Gattung *Myotis* waren kaum anwesend. Entsprechend ist nicht damit zu rechnen, dass nächtliche Lärm- oder Lichtemissionen essenzielle Jagdhabitats oder traditionelle Flugrouten lokaler Fledermauspopulationen beeinträchtigen.

Der Verbotstatbestand der Störung tritt daher mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist damit zu rechnen, dass sich im abzureißenden Schuppen ein Paarungsquartier befindet. Demnach könnte durch den Abriss des Schuppens ein Paarungsquartier der Zwergfledermaus zerstört werden. Dessen Funktion im räumlichen Zusammenhang kann durch andere Quartiere nicht ausgeglichen werden, da auf Basis der vorliegenden Ergebnisse davon ausgegangen werden muss, dass Quartiere in angrenzenden Paarungsrevieren bereits von anderen Männchen bzw. Paarungsgesellschaften besetzt sind, wie das detektierte Balzverhalten beispielsweise weiter westlich in der Straße "Am Krummer" und auch südlich in der Sankt-Martin-Straße belegt. Bei Zerstörung des Paarungsquartiers der Zwergfledermaus tritt demnach der Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

An den abzureißenden Gebäuden und zu fällenden Bäumen wurden keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere von Fledermäusen festgestellt. Folglich kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Zerstörung von Wochenstubenquartieren und der Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird diesbezüglich nicht erfüllt.

Einzeltiere aller vorkommenden Fledermausarten, die ebenfalls zeitweise die Strukturen an den Gebäuden und einem Baum nutzen könnten, können grundsätzlich leichter auf andere Quartiere ausweichen, da deren Ansprüche an die Quartiere in der Regel deutlich geringer sind als im Falle von Wochenstuben und Paarungsgesellschaften. Aus diesem Grund wird der mögliche Verlust von Einzelquartieren den Schädigungstatbestand nicht auslösen. Mit der Bebauung des Gartens und der Grünfläche und dem Verlust des Teichs geht Jagdhabitat für Fledermäuse verloren. Der Verlust von Jagdgebieten ist jedoch nur dann artenschutzrechtlich relevant, wenn essenzielle Jagdhabitats verloren gehen und damit die Schädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einhergeht. Aufgrund der relativ geringen Größe von ca. 0,5 ha ist auszuschließen, dass das Planungsgebiet ein essenzielles Jagdhabitat darstellt. Zudem werden die Fledermausarten, die bereits aktuell den Siedlungsbereich zur Jagd nutzen, wie beispielsweise die am häufigsten festgestellte Zwergfledermaus, auch nach Errichtung der Wohnheime noch im Planungsgebiet jagen, zumal dort ebenfalls Baumpflanzungen vorgesehen sind. Von einem Wegfall möglicher Leitstrukturen, die prinzipiell von Flugstraßen auf Transferflügen genutzt werden, oder einer Entwertung der umgebenden Strukturen, ist nicht auszugehen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands ist nicht auszuschließen. Es sind daher CEF-Maßnahmen notwendig. Der Verlust des potentiellen Paarungsquartiers ist durch eine angemessene Anzahl Ersatzquartiere zu ersetzen. In diesem Fall ist das verlorengelassene Quartier durch 5 Fledermaus-Flachkästen auszugleichen. Diese sind im Umfeld (100 m) anzubringen

Fazit

Ohne Maßnahmen kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Es sind daher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig.

7.2 Reptilien

7.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Die Erfassung der Reptilien erfolgte an insgesamt sechs Terminen im Zeitraum April bis September. Die Begehungen wurden bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt (zwischen 15°C und 25°C, wenig Wind, kein Niederschlag). Bei den Begehungen wurden die als Habitat geeigneten Biotopstrukturen langsam abgeschritten und auf sonnenbadende und/oder flüchtende Individuen geachtet. Die Sichtungen wurden in Tageskarten eingetragen und nach der Kartierung digitalisiert. Die Ergebnisse sind in der Karte im Anhang eingetragen.

Tab. 5: Übersicht Erfassung Eidechsen 2021.

Datum	Uhrzeit	Witterung
23.04.	11:25 – 12:20	Sonnig, leichter Wind, 15°C
22.05.	14:30 – 15:20	Sonne & Wolken, leichter Wind, 18°C
02.06.	11:35 – 12:10	Sonnig, 24°C

15.06.	09:35 – 10:15	Sonnig, leichter Wind, 25°C
16.08.	11:30 – 12:30	Bedeckt, leichter Wind, 21°C
08.09.	13:30 – 14:00	Sonnig, leichter Wind, 24°C

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden ausschließlich Mauereidechsen kartiert, Zauneidechsen konnten nicht nachgewiesen werden. Bei der Kartierung konnten alle Altersstadien der Mauereidechse nachgewiesen werden. Am 16.08. wurden juvenile Tiere beobachtet und somit ein Reproduktionsnachweis erbracht.

Um die Populationsgröße zu schätzen wird ein Korrekturfaktor angewandt. Hierbei wird die Anzahl der maximal an einem Tag nachgewiesenen adulten Individuen mit einem Korrekturfaktor von 4 multipliziert. In diesem Falle wurden am 22.05. insgesamt drei adulte Tiere nachgewiesen. Mit dem Faktor 4 multipliziert ergibt sich eine geschätzte Gesamtpopulation von 12 adulten Tieren.

7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Mauereidechsen bewohnen ein breites Spektrum an Lebensräumen. Sie leben an Felsen und Mauern mit Spalten und Ritzen, kommen als Kulturfolger aber auch entlang von Bahndämmen, Weinbergen, Steinbrüchen und in Privatgärten vor. Sie bevorzugen besonnte, lückig bewachsene Lebensräume mit ausreichend Insekten als Nahrungsquelle.

Die Mauereidechsen besiedeln aktuell vor allem die Randbereiche entlang der Gehölzbestände im Norden und Osten, sowie den Grenzbereich zum ehemaligen Gärtnerriegelände im Südwesten. Hier befinden sich die Nahrungs- und Ruhestätten. In unmittelbarer Nähe zu diesen Randstrukturen befanden sich offene Bodenstellen, die mit einiger Wahrscheinlichkeit als Fortpflanzungsstätten genutzt werden.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Risiko, dass Tiere im Zuge der Umsetzung des Vorhabens getötet oder verletzt werden, ist bei dem Vorhaben sehr hoch. Es sind daher Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen. Die Mauereidechsen werden in die Umgebung des Plangebiets vergrämt, um so eine Tötung von Individuen bei der Bauausführung zu verhindern.

Es wurde nach externen Flächen für Umsiedlung und Neuschaffung von Lebensraum gesucht, es wurden jedoch keine passenden und verfügbaren Flächen gefunden. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei den Mauereidechsen im Plangebiet um ein allochthones Vorkommen (eingewandert/ingeschleppt), weshalb eine Umsiedlung zudem nicht sinnvoll ist. Die Tiere werden daher lediglich aus dem Plangebiet in die umliegenden Flächen vergrämt.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es wurden keine Untersuchungen zu Mauereidechsenvorkommen außerhalb des Plangebiets durchgeführt, es ist jedoch ein (autochthones) Mauereidechsenvorkommen nördlich von Offenburg bekannt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die lokale Population durch dieses

Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird und es nicht zu einer Störung kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Es befinden sich nachweislich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet, da juvenile Tiere gesichtet wurden. Bei Umsetzung des Vorhabens werden daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Eine Neuanlage von Fortpflanzungsstätten im nahen Umfeld ist nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde nicht notwendig, da die Mauereidechsen anpassungsfähig und gerade im Siedlungsbereich wenig territorial sind und sich daher im umliegenden Bereich neue Lebensräume erschließen werden.

Fazit

Ohne Maßnahmen kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Tötung von Mauereidechsen. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und/ oder

- projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens
- Gehölzfällungen und Gebäudeabriss sind im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchführbar. In den Monaten Oktober und November ist das Gebäude besonders vorsichtig, mit Blick auf eventuelle Fledermäuse abzureißen, der potentielle Quartierbaum ist vorher durch eine Fachperson auf Fledermäuse zu kontrollieren. In den Monaten Dezember bis Februar sind Abriss/Fällung in einer längeren Frostperiode ohne weitere Auflagen möglich. Das Abriss-/Fällunternehmen ist auf die Fledermausthematik hinzuweisen.
- Vor der Vergrämung der Eidechsen von der Fläche dürfen die Gehölze nur gefällt und nicht gerodet (Entfernung der Wurzelstubben) werden. Für die Fällung sind außerdem keine schweren Geräte einzusetzen (Vermeidung von Bodenverdichtung und Tötung von Eidechsen im Boden), es sind handgeführte Geräte einzusetzen
- Vergrämung der Mauereidechsen in die Bereiche außerhalb des Plangebiets: Im Zeitraum von März – April (Alternative: August – September) findet die Vergrämung der Mauereidechsen aus dem Plangebiet statt. Dafür wird die Vegetation gemäht und das Mahdgut abgeräumt. Anschließend werden Holzhackschnitzel auf die

Fläche ausgebracht. Diese bleiben dort mindestens 3 Wochen liegen. In dieser Zeit finden mehrere (mind. 5) Begehungen bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, >15°C, wenig Wind) durch eine Fachperson statt, die die Fläche auf verbliebene Eidechsen kontrolliert. Wurden bei drei hintereinanderliegenden Begehungen keine Tiere auf der Fläche mehr gesehen, so kann die Vergrämung als erfolgreich angesehen werden.

- Im Anschluss an die Vergrämung ist ein Reptilienschutzzaun um das Plangebiet aufzustellen, der verhindert, dass die Eidechsen von den Nachbargrundstücken wieder in das Plangebiet zurückwandern.

8.2 CEF-Maßnahmen

Fledermäuse

Vor dem Abriss des Schuppens sind insgesamt 5 Fledermaus-Flachkästen im nahen Umfeld des Plangebiets anzubringen. Diese Kästen sind selbstreinigend und müssen daher nicht regelmäßig gereinigt werden.

Die Kästen sind an der Fassade des Gebäudes südöstlich des Plangebiets anzubringen. Das Gebäude (Sankt-Martin-Straße 36b) ist im Besitz des Studierendenwerks Freiburg und kann somit zur Anbringung der Kästen herangezogen werden.

Drei der Kästen sind in einer Höhe von mind. 5 m an der nach Westen ausgerichteten Wand in der Nähe zu Gebäudeecken zu befestigen. Die restlichen zwei werden in derselben Höhe an der nach Nordwesten ausgerichteten Wand in der Nähe zu den anderen Kästen aufgehängt (siehe Abb. 4). Der Anflug muss frei zugänglich sein und darf nicht durch Bäume, Gebäudevorsprünge o.Ä. verdeckt sein. Der Abstand zwischen den Kästen sollte etwa 1 m betragen. Eine sichere Aufhängung der Kästen muss gewährleistet sein. Erst nach Anbringung der Kästen darf der Schuppen abgerissen werden.



Abb. 4: Anbringung der Fledermauskästen (rote Punkte): Drei Kästen an dem Sims der Südwestfassade, zwei Kästen an der Nordwestfassade im Bereich der Gebäudeecke.

9. Zusammenfassung

Das Studierendenwerk Freiburg plant den Bau von drei neuen Wohnheimgebäuden in Offenburg. Es wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt, deren Ergebnis war, dass eine genauere Untersuchung der Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse notwendig ist.

Ergebnis der Untersuchungen ist, dass keine Brutvogelarten der Roten Liste im Plangebiet vorkommen, es sind daher keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Für die Fledermäuse sind insgesamt 5 Fledermaus-Flachkästen an einem Gebäude in der Umgebung aufzuhängen, da Balzaktivität der Zwergfledermaus im Plangebiet festgestellt wurde. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich in dem Schuppen im Plangebiet ein Paarungsquartier befindet. Dieses potentielle Quartier entfällt im Zuge des Vorhabens und wird durch die Kästen ersetzt.

Es wurden außerdem Mauereidechsen im Plangebiet kartiert. Da es sich hierbei laut der unteren Naturschutzbehörde um ein allochthones Vorkommen handelt, sollen die Tiere in die Umgebung vergrämt und nicht umgesiedelt werden. So wird die Tötung von Individuen laut unterer Naturschutzbehörde hinreichend verhindert.

10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK & P. SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgehehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Bestehender Weg, der von Nordwesten ins Plangebiet führt, nach Süden blickend.



Gehölbereich im Nordwesten des Plangebiets.



Saumstrukturen in denen Mauereidechsen gefunden wurden



Offene Fläche, auf der sich im Sommer eine Ruderalflur mit verschiedenen Hochstauden entwickelt. Das linke Gebäude im Hintergrund gehört dem Studierendenwerk und wird die Fledermauskästen (CEF) tragen.



Einzelbaum und Gebüsch am nordöstlichen Grundstücksrand. Links sind die Gebäude des Nachbargrundstücks erkennbar.



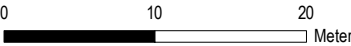
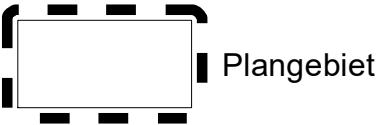
Blick nach Nordosten entlang des Gebüschsaums.



Studierendenwerk Freiburg Neubau St. Martin

Ergebnisse Brutvogelkartierung (Revierzentren)

- Art**
- Amsel
 - Blaumeise
 - Haussperling
 - Mönchsgrasmücke
 - Star
 - Zilpzalp



faktorgrün 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Landschaftsarchitekten bdlA
 Beratende Ingenieure www.faktorgruen.de

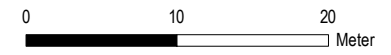
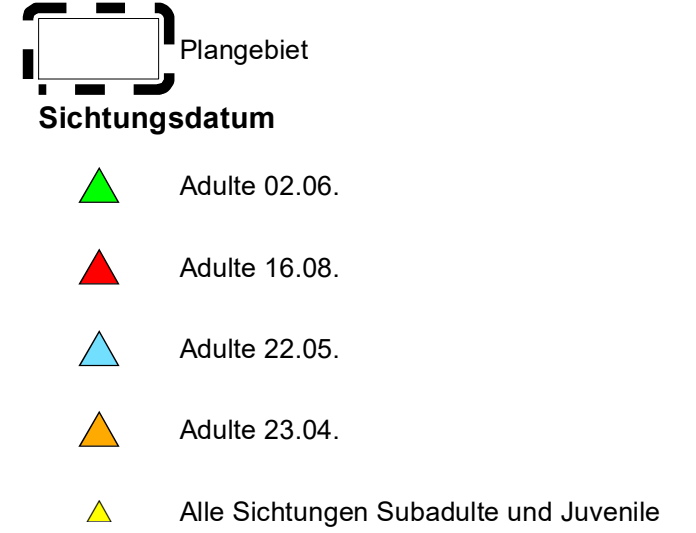
Projekt Studierendenwerk Freiburg, Neubau St. Martin

Planbez. Ergebnisse Brutvogelkartierung

Maßstab 1:500 Bearbeiter AU Datum 02.12.2021



Studierendenwerk Freiburg
Neubau St. Martin
Ergebnisse Reptilienkartierung
(Mauereidechsen)



faktorgrün 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Landschaftsarchitekten bdla
 Beratende Ingenieure www.faktorgruen.de

Projekt Studierendenwerk Freiburg, Neubau St. Martin

Planbez. Ergebnisse Reptilienkartierung (Mauereidechsen)

Maßstab 1:500 Bearbeiter AU Datum 02.12.2021